

POSITIONSPAPIER

KULTUR IN BAYERN IN DER PANDEMIE GLEICHSTELLEN

Voraussetzungen für Angebote von Künstler*innen,
Kulturinstitutionen und kulturellen Veranstaltungen

KULTUR IN BAYERN IN DER PANDEMIE GLEICHSTELLEN

VORAUSSETZUNGEN FÜR ANGEBOTE VON KÜNSTLER*INNEN, KULTURINSTITUTIONEN UND KULTURELLEN VERANSTALTUNGEN

Stand 05.02.2021 beschlossen die Kulturminister*innen der Länder einstimmig unter Beteiligung dreier Grüner Minister*innen unter laut Presse „großen Bedenken Bayerns“ einen „3-Stufen-Plan“ für Kultur. Ziel war, der Kunstfreiheit in Werk und Wirken ebenso Rechnung zu tragen wie der Religionsfreiheit. Ebenso sollte eine Einordnung nach Gefährlichkeit erleichtert werden. In dem Papier hieß es, man wolle handeln,

„... um der grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit gerecht zu werden.

Die Kultureinrichtungen haben im letzten Jahr passgenaue Hygiene- und

Schutzkonzepte ermöglicht, die einen verantwortungsbewussten Betrieb

zulassen. Die Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln (Maskenpflicht) sind für die Besucher von Kultureinrichtungen eine Selbstverständlichkeit.

Die Nachverfolgbarkeit der Besucherkontakte wurde sichergestellt.

Ebenso wurden differenzierte und hochwirksame Schutzkonzepte auch

für die Beschäftigten entwickelt. Ein wichtiger Faktor ist auch die

Lüftungssituation, die bei der Öffnung zu berücksichtigen ist. Diese

Instrumente können nun wieder genutzt werden.“

Diesen Ansatz begrüßen wir und führen den 3-Stufen-Plan der Kulturminister*innen fort. Dabei orientieren wir uns für Bayern an dem damals erarbeiteten Beschluss.

Lockerungen und Verschärfungen erfolgen grundsätzlich nach dem folgenden Plan:

1. Stufe

Grundstufe: Sind Schulen und Kitas geöffnet, werden auch die außerschulischen Bildungsangebote der Kultureinrichtungen und der Musik- und Kunstschulen zugelassen. Dabei gelten die Bedingungen der Schulen und Kitas. Wir stellen Kinder und Jugendliche nach vorne: Gerade für Kinder und Jugendliche darf es keinen kein Freizeit-Lockdown geben.

2. Stufe

Museen, Galerien, Gedenkstätten und Bibliotheken sowie vergleichbare Einrichtungen sollten mit der Öffnung des Einzelhandels geöffnet sein. Regeln für Einzelhandel sowie Museen, Galerien, Gedenkstätten und Bibliotheken korrespondieren. Dies bezieht sich nicht auf Veranstaltungen in Museen, Galerien, Gedenkstätten und Bibliotheken.

3. Stufe

In der dritten Stufe sind Veranstaltungen in Theatern, Opernhäusern und Konzerthäusern, Kinos und ähnlichen Veranstaltungsräumen sowie Proben und Auftritte der Laien- und Amateurkultur zu ermöglichen, wenn auch Betriebe der Gastronomie offen sind. Dabei gelten die Regeln für Innenräume und Außenflächen der Gastronomie analog zu den Regelungen für Innenräume und Außenfläche der Kultur. Bei einer leistungsfähigen Lüftungsanlage kann Schachbrettsitzordnung zugelassen werden. Die Maskenpflicht gilt prinzipiell auch am Platz, außer beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken.

In Bayern sind Kunst und Kultur doppelt verfassungsrechtlich verankert: im Grundgesetz über die Kunstfreiheit, die auch das Wirken umfasst, und in der Bayerischen Verfassung, die Bayern als Kulturstaat definiert. Der 3-Stufen Plan reagiert flexibel auf ansteigendes und sinkendes Risiko, berücksichtigt die verfassungsrechtliche Bedeutung von Kunst und Kultur und setzt in Bayern den gemeinsamen Länder-Beschluss um. Gleichzeitig bietet der 3-Stufen Plan Perspektive für die Zeit nach der Omikron-Welle, die bereits jetzt vorbereitet sein will.

Stand: Februar 2022



KONTAKT:

Sanne Kurz, MdL

Sprecherin für Kultur und Film

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Bayerischen Landtag

Maximilianeum, 81627 München

Tel. 089 4126-2662

sanne.kurz@gruene-fraktion-bayern.de

www.gruene-fraktion-bayern.de